

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 76 (1931)
Heft: 6

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 7. Februar 1931, Nummer 3

Autor: Zürrer, W. / Brunner, W.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

7. FEBRUAR 1931 • ERSCHEINT MONATLICH

25. JAHRGANG • NUMMER 3

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Voranschlag pro 1931 – Zur Autonomie der Universität (Fortsetzung) – Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Jahresversammlung vom 15. November 1930

Zürch. Kant. Lehrerverein

Voranschlag pro 1931

	Rechnung 1929	Budget 1930	Budget 1931
I. Einnahmen:			
1. Jahresbeiträge	12,536.75	12,110.—	12,390.—
2. Zinsen	990.75	600.—	600.—
3. Verschiedenes	1.25	30.—	30.—
Total	13,528.75	12,740.—	13,020.—
II. Ausgaben:			
1. Vorstand	3,000.—	3,000.—	3,000.—
a) Besoldungen			
b) Sitzungsschädigungen	1,179.—	1,000.—	1,000.—
c) Fahrtentschädigungen	250.80	230.—	300.—
2. Delegiertenversammlung u. Kommissionen	265.80	600.—	600.—
3. Päd. Beobachter	2,873.60	3,600.—	3,300.—
4. Drucksachen u. Vielfältigungen	163.50	140.—	160.—
5. Bureau, Porti usw.	978.55	1,000.—	1,000.—
6. Rechtshilfe	725.70	600.—	700.—
7. Unterstützungen	53.—	100.—	100.—
8. Presse u. Zeitungen	54.—	65.—	75.—
9. Passivzinsen und Gebühren	271.95	100.—	50.—
10. Abschreibungen	93.15	150.—	—
11. Steuern	72.85	50.—	120.—
12. Mitgliedschaft des K. Z. V. F.	925.80	950.—	950.—
13. Delegiertenversammlung des S. L. V.	320.—	340.—	340.—
14. Bestätigungs- und Neuwahlen	27.30	250.—	—
15. Ehrengaben	300.—	50.—	50.—
16. Verschiedenes	70.—	200.—	200.—
Total	11,625.—	12,425.—	11,945.—
III. Abschluß:			
Einnahmen	13,528.75	12,740.—	13,020.—
Ausgaben	11,625.—	12,425.—	11,945.—
Vorschlag	1,903.75	315.—	1,075.—

Der Voranschlag erfordert wiederum einen Jahresbeitrag von Fr. 7.—.

Wädenswil, den 23. Dezember 1930.

Der Zentralquästor: W. Zürrer.

Zum Voranschlag pro 1931.

Der diesjährige Voranschlag hat in den Beratungen des Vorstandes die vorliegende Form erhalten mit Rücksicht auf die dem Vereine bevorstehenden Aufgaben und die zur Verfügung stehenden Mittel, die für eine starke Beanspruchung nicht ausreichen würden.

Zwar weist die Rechnung vom Jahre 1929 einen erfreulichen Überschuß auf; aber er reicht bei weitem nicht an das heran, was in den vorhergehenden Jahren

von dem gebraucht wurde, was ältere Mitglieder in weiser Voraussicht für uns zusammengespart haben. Wir erachten es als unsere Pflicht, in gleicher Weise für die kommenden großen Aufgaben vorzusorgen, wie es unsere Vorgänger getan haben, und wollen hier gerne dankbar anerkennen, daß sie uns durch ihren Weitblick ermöglicht haben, für unsere Interessen da einzustehen, wo es notwendig war. Wer weiß, ob nicht durch eine weniger weitgehende Schonung unserer Mittel selbst am 20. Mai 1928 ein anderes Resultat erreicht worden wäre? Der Vorstand ist deswegen der Ansicht, wir sollten für finanzielle Mittel sorgen, die uns erlauben würden, bei den Abstimmungen über das Lehrerbildungsgesetz und das Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer ein kräftiges Wort mitzusprechen, ohne deswegen mit banger Sorge fragen zu müssen, wie die nötige Deckung zu beschaffen sei, und woher die Mittel zur gedeihlichen Fortentwicklung des Vereins nachher zu holen seien. Er ist sich dessen wohl bewußt, daß dieser Idealzustand nicht zu erreichen ist, aber ihm zuzustreben, ist Pflicht.

So wurden denn bei der Aufstellung des Voranschlages die ordentlichen Ausgaben unter Voraussetzung größter Sparsamkeit möglichst knapp gehalten, oder, wo es anging, sogar noch eingeschränkt, und nur dort, wo die Erfahrung oder die sichere Voraussicht es verlangten, in bescheidenster Weise erhöht. Zu diesen gehört der Posten Rechtshilfe, der unmöglich sicher vorausbestimmt werden kann, aber im Interesse aller ja nicht zu kurz gehalten werden soll. Sodann mußte auch der Posten für die Steuern erhöht werden, weil hier der letztjährige Vorschlag sofort erfaßt wird, und schließlich mußte mit Rücksicht auf die Personaländerung im Vorstand auch dessen Fahrtentschädigung etwas hinaufgesetzt werden. Alle diese Erhöhungen werden aber mehr als aufgehoben durch die Einsparung der Ausgaben für Bestätigungswahlen und die am „Pädagogischen Beobachter“ vorgesehenen. Durch die erfreuliche Zunahme der Neueintritte durfte auch ein etwas höherer Ertrag der Jahresbeiträge vorgesehen werden.

Aus all diesen Mutmaßungen heraus und unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Richtlinien kommt der Vorstand dazu, der Delegiertenversammlung wiederum die Erhebung eines Jahresbeitrages von sieben Franken zu beantragen. Der aus diesem Vorgehen heraus sich ergebende Vorschlag würde ja nur verhältnismäßig wenige Prozente der Summe ausmachen, die für eine einmalige ernsthafte Zeitungspropaganda bei einer Volksabstimmung notwendig wäre. Wenn wir aber nicht selbst in der Lage sind, uns für unsere Interessen einzusetzen, wer wird es dann tun? Der kluge Mann baut vor!

W. Zürrer.

Zur Autonomie der Universität

(Fortsetzung)

An der skizzierten Änderung im Charakter der Universität haben natürlich auch außeruniversitäre Kräfte mitgewirkt. Vor allem der Staat, welcher unter den gesellschaftlichen Bindungen zur Großmacht geworden ist. — Der Staat sieht in der Universität zunächst eine seiner Anstalten, eine seiner Schulen, die, ob er sie selbst gegründet hat oder nicht, entweder ganz oder sozusagen ganz aus den von ihm zur Verfügung gestellten Mitteln lebt, deren Wesen zu bestimmen er das Recht für sich in Anspruch nimmt. (Bezeichnenderweise spricht man in Bern, wo keine lange Universitätstradition lebt, staatlicherseits von der Hoch„schule“, Zürichs ebenfalls junge Universität untersteht der direkten Aufsicht einer Hoch„schul“kommission; die alte Tradition Basels braucht durchgehend das Wort „Universität“.) Dieser Auffassung zufolge liegt es im Machtbereich des Staates, wie weit er der Universität über den Charakter der „Anstalt“, den sie zunächst hat, hinaus eine weitere Wesenheit geben will dadurch, daß er den letzten Rest der ehemaligen Universitätskorporation, den Senat (Basel: Regenz), als Korporation bestehen läßt, ihm Autonomie und damit inhaltliche Bedeutung gibt. — Natürlich ergeben sich aus dieser Auffassung Konsequenzen für die Stellung des Universitätslehrers: Wenn dieser auch nicht direkt für den Staat Arbeit leistet und ihm, wie wir noch sehen werden, von seite des Staates weitgehende Freiheit mit Bezug auf seine Arbeit eingeräumt wird, so bekommt der Universitätslehrer den Arbeitsauftrag (wie übrigens auch die Bezahlung) vom Staat. Nach dem rechtlichen Anstellungsverhältnis ist der Universitätslehrer Staatsbeamter geworden. In dem Maße, als der Staat die Universität mit Korporationsrecht ausstattet, wird der Universitätslehrer neben der Eigenschaft eines Staatsbeamten auch „Organ“ der Universität. Die Tragweite dieser Eigenschaft liegt in der Weite der vom Staat zugestandenen Universitätsautonomie.

Daß der Staat die Lehrerschaft der Universität als Korporation anerkennt, wobei also zwischen den einzelnen Professorenkategorien Unterschiede hinsichtlich der rechtlichen Stellung in dieser Korporation bestehen, ergibt sich aus den bisherigen Ausführungen. Auf welchen Gebieten besitzt nun diese Korporation Autonomie?

Statutarrecht: Es ist heute an den Staat übergegangen. Für die Universität Zürich erläßt der Regierungsrat die „Universitätsordnung“; in Basel und Bern ist für das entsprechende „Universitätsgesetz“ der Große Rat zuständig. Wenn man auch der Universität, also dem Senat und allenfalls auch den Fakultäten, das Recht der Meinungsäußerung zugesteht, so ist das alte Statutarrecht der Universität doch vollständig aufgehoben. — Die (staatlicherseits erlassene) Universitätsordnung bestimmt nicht nur den innern Aufbau der Universität, sie beschlägt auch die Gebiete der oben erwähnten Privilegien und zwar weitgehend im Sinne der Aufhebung der Universitätsautonomie.

Gerichtbarkeit und Disziplin: Die zürcherische Universitätsordnung weist die Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Studierenden speziellen, ebenfalls von der staatlichen Behörde erlassenen, Statuten zu, welche ihrerseits den privilegierten (Universitäts-) Gerichtsstand der Studierenden ausdrücklich aufheben.

Der Universitätslehrer wird überhaupt keine Erwähnung getan, so selbstverständlich erscheint es, daß die Gerichtsbarkeit beim Staat liege. Eine gewisse Disziplinarbefugnis gegenüber den Studierenden steht den Universitätsorganen immerhin zu und zwar auch in Angelegenheiten, die über das bloße „Schulleben“ hinausgehen, wie Verletzung der Sitte und leichtsinniges Schuldenmachen. Von einer eigentlichen Autonomie der Universität kann aber auch mit Bezug auf diese Disziplinargewalt nicht mehr gesprochen werden, da erstens der Geltungsbereich durch staatliches Statut vorgeschrieben ist, desgleichen die Strafen, und weil endlich bei schweren Strafen das Berufungsrecht an die staatliche Instanz (Erziehungsdirektion) gewährt ist. — Das Universitätsgesetz Basel enthält einen Disziplinarparagraphen die Professoren betreffend; die betreffende Disziplinargewalt ist aber der Universität entzogen. — Zürich kennt einen solchen speziellen Paragraphen für die Universitätslehrer nicht. Im gegebenen Fall käme wohl der entsprechende Disziplinarparagraph des allgemeinen (staatlichen) Unterrichtsgesetzes von 1859 zur Anwendung.

Es ist erfreulich zu vernehmen, wie sich seinerzeit die neugegründete Universität zu dieser Regelung der Gerichtsbarkeit stellte. Anlässlich der ersten Stiftungsfeier am 25. April 1833 gedachte der erste Rektor, Prof. Oken, „rühmend der Gleichstellung der akademischen mit allen anderen Bürgern des Kantons, der Abwesenheit aller Vorrechte ‚oder vielmehr aller Unrechte‘ für Lehrer und Studierende als eines besonderen Vorzuges der neuen Hochschule“.

Wahl der Universitätsbehörden: Wie sehr der Staat Zürich seine Vorherrschaftsrechte gegenüber der Universität betonte, zeigt die Bestimmung, welche die Wahl des Universitätsrektors bis 1859 den staatlichen Behörden vorbehielt, nämlich bis 1850 dem Erziehungsrat und bis 1859 dem Regierungsrat. Erst von diesem Datum an wählt der Senat den Rektor. Für die Wahl des Universitätssekretärs hat der Senat das Vorschlagsrecht zuhanden der Erziehungsdirektion. Als Universitätskassier amtiert der Kantonsschulverwalter.

Vermögensfähigkeit: Recht interessante Verhältnisse finden sich in diesem Punkt bei der Universität Basel, auf die darum etwas näher eingegangen werden soll. Die Universität Basel besaß, als alte Universität, eigenes Vermögen. Als sich 1833 der Kanton teilte, wurde durch den Spruch eines eidgenössischen Schiedsgerichtes das Universitätsgut in die Teilungsmasse miteinbezogen. Der Kanton Baselstadt, dem das Universitätsgut als Eigentum zugesprochen wurde, hat dasselbe aus dem allgemeinen Staatsvermögen als „Universitätsgut“, welches „dem Zwecke der höheren Lehranstalten nie entfremdet werden darf“ ausgeschieden. Liegenschaften, welche „speziell und dauernd für Zwecke der Universität ... bestimmt“ sind, hat er sogar „im Grundbuch als Eigentum der Universität“ eintragen lassen. Die Universität ist also grundbuchamtlich Eigentümer von Liegenschaften, der Staat ist aber seinerseits Eigentümer des gesamten Universitätsgutes, somit auch dieser Liegenschaften. Doch ist zu bemerken, daß der Staat die Verwaltung des ganzen Universitätsgutes (also nicht bloß der auf den Namen der Universität eingetragenen Liegenschaften) der Universität (der Regenz und den speziellen Anstaltsbehörden) überläßt, wobei er sich (dem Erziehungsrat, Regierungsrat und dem Großen Rat) allerdings das

Aufsichts- und Genehmigungsrecht und das Recht, Vorschriften zu erlassen, vorbehalten hat. — Die junge Universität Zürich besitzt auch diese eingeschränkte Vermögensfähigkeit nicht. Die Liegenschaften, welche den Zwecken der Universität dienen, sind direktes Eigentum des Staates und auf seinen Namen eingetragen. Wohl hat auch der Kanton Zürich gewisse Vermögensteile aus dem allgemeinen Vermögen ausgeschieden, um sie als Fonds neben den etatsmäßigen Aufwendungen dauernd den Zwecken der Universität zuzuführen¹⁾. Aber auch diese Vermögensteile bleiben als „Separatfonds zu bestimmten Zwecken“ im direkten Eigentum des Staates und werden auch von ihm verwaltet.

Verwaltung: Aus den eben gemachten Ausführungen ergibt sich, daß das wichtigste Verwaltungsgebiet, das Vermögenswesen, in Zürich (im Gegensatz zu Basel) sozusagen gänzlich der Universität entzogen ist. Einzig in der Verwendung der Kredite für Sammlungen, Seminarbibliotheken und allfällig weiterer Universitätsinstitute sind die betreffenden Universitätsinstanzen zuständig. Festsetzung der Kredite und Abnahme der Rechnungen liegen in der Kompetenz des Erziehungsrates.

Aufsicht: Das Aufsichtsrecht ist ganz an den Staat übergegangen. In Zürich steht die unmittelbare Aufsicht bei der Hochschulkommission, bestehend aus dem Erziehungsdirektor und vier vom Regierungsrat gewählten Mitgliedern; der Rektor der Hochschule hat Sitz und Stimme in der Hochschulkommission. In Basel ist die entsprechende Instanz die Kuratel. Bern kennt zwischen Erziehungsdepartement und Universität keine Zwischeninstanz.

Zusammenfassend ist hinsichtlich der politischen Autonomie also zu sagen: Bis auf wenige Ausnahmen, deren wichtigste sich aus den vorangehenden Ausführungen ergeben, ist sie aufgehoben. Im Begutachtungsrecht, das der Universität in vielen Fragen eingeräumt worden ist, hat die Universität einen gewissen Ersatz für die verlorene Autonomie erhalten. — Ebenfalls als einen Ersatz für verloren gegangenes Gut dürften es die Universitäten Zürich und Basel empfinden, daß zur unmittelbaren Fühlungnahme mit der Universität und deren speziellen Pflege in der Hochschulkommission beziehungsweise der Kuratel Behörden geschaffen worden sind, die viel weniger Gefahr einseitiger staatlich-politischer Einstellung laufen als die der Politik näherstehende oberste Erziehungsbehörde. Besonders in Basel, wo für die Kuratel keine *Offizialpersönlichkeiten* vorgeschrieben sind und nicht einmal der Chef des Erziehungswesens Mitglied der Kuratel sein muß.

Die *akademische Autonomie* zeigt ein anderes Bild! Es ist heute festes Gut der Universitäten, daß die Lehre gegenüber Zugriffen von seiten des Staates²⁾ frei

¹⁾ Dotationsfonds der Universität, gegründet 1863 aus Vermögensteilen des Stiftes Rheinau anlässlich dessen Aufhebung. Daneben die Separatfonds (zum Beispiel Hochschulfonds) bestehend aus den Zuwendungen Dritter.

²⁾ Es ist hier unmöglich, auf die Frage „Universität (beziehungsweise theologische Fakultät) und Kirche“ einzugehen. Es sei auf die Ausführungen von Dr. Haenßler in „Die Krisis der theologischen Fakultät“ hingewiesen und der einen Tatsache Erwähnung getan, daß die zürcherische Universitätsordnung, welche in § 1 die *Lehrfreiheit* garantiert, in § 59 fordert, daß der Regierungsrat vor der Wahl eines Professors der theologischen Fakultät das Gutachten des Kirchenrates einholen muß.

und geschützt sein müsse, auch dann, wenn die sogenannte akademische *Lehrfreiheit* nirgends ausdrücklich verbrieft ist, wie in Basel; für Zürich und Bern ist sie in der Universitätsordnung beziehungsweise dem Universitätsgesetz festgelegt.

Die *Lehrfreiheit* ist von vier Gesichtspunkten genauer zu betrachten: Nach dem Inhalt der Lehre, dem Umfang der Lehrgebiete, der Lehrmethode und dem Niveau der Lehre. — Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend *Lehrfreiheit* und die gangbare Auffassung denken wohl nur an den Inhalt und die Lehrmethode. Der Umfang der Lehrgebiete untersteht nach zwei Richtungen der staatlichen Autorität: Die Vorlesungsverzeichnisse müssen von der staatlichen Aufsichtsbehörde (Zürich: Hochschulkommission, Basel: Kuratel, Bern: Erziehungsdepartement) genehmigt werden, wobei staatlicherseits zum voraus verlangt wird, daß die Fakultäten für angemessene und zweckmäßige Verteilung der Vorlesungen zu sorgen haben. Das Berner Universitätsgesetz enthält zudem in § 25 die Bestimmung: „Ein Reglement“ (vom Erziehungsrat erlassen) „wird die Vorträge“ (d. h. Vorlesungen) „bestimmen, welche an der Hochschule nicht unterbleiben dürfen.“ Sodann liegt das Beschlußrecht über die Aufnahme neuer Lehrgebiete in den Lehrplan der Universität und die Zuweisung an die Lehrer (*Lehrverpflichtung*) ebenfalls bei den staatlichen Behörden. Betreffend das Niveau der Lehre überbindet einzig das Berner Gesetz der Universität folgende Verpflichtung: „Die in dem“ (oben schon erwähnten) „Reglement zu bezeichnenden ordentlichen Vorträge sollen von dem wissenschaftlichen Standpunkt der Gymnasialstudien ausgehen...“ was wohl so zu verstehen ist, daß sie an die durch das Gymnasium vermittelte wissenschaftliche Vorbildung anknüpfen sollen.

Bei der Frage der *Lernfreiheit* ist, im Zusammenhang mit unseren Betrachtungen, zu untersuchen, inwiefern die Universität als Korporation die Studienpläne selber gestaltet, also nicht die Frage, wie weit der einzelne Studierende seinen eigenen Studiengang selber bestimmt. Es ist oben dargelegt worden, daß an der Universität Zürich die Hochschulorgane die Pflicht haben, in allen Angelegenheiten der Studienpläne die Ausschüsse der Studentenschaft zu begrüßen und daß diese Ausschüsse Anträge zuhanden der Hochschulorgane stellen dürfen. Der Erlaß dieser Pläne liegt aber nicht etwa in der Kompetenz der Universitätsorgane, sondern in jener der Hochschulkommission, welche ihrerseits der Erziehungsdirektion vom Erlaß von Studienplänen Mitteilung zu machen hat.

Die Fragen „Aufnahmebestimmungen betreffend die Studierenden“ und „Erlaß von Promotionsordnungen und Reglementen für die Diplomprüfungen“ dürfen ebenfalls zum Gebiet der akademischen Autonomie gerechnet werden. — In Zürich erläßt die Hochschulkommission eine „Wegleitung für das Rektorat über die Aufnahme von Studierenden“. Sie entscheidet dabei in eigener Kompetenz und hat der Erziehungsdirektion nur Mitteilung zu machen. Bei der praktischen Durchführung entscheidet in zweifelhaften Aufnahmefällen nicht die Universität, sondern die Hochschulkommission unter Vorbehalt des Rekurses an den Erziehungsrat. — Für den Erlaß von Promotionsordnungen und Reglementen für die Diplomprüfungen stellt die Hochschulkommission Antrag an den Erziehungsrat, der für

den Erlaß¹⁾ zuständig ist. In der Anwendung der Promotionsordnungen, d. h. in der Verleihung der akademischen Titel ist die Universität beziehungsweise die Fakultät autonom.

(Schluß folgt)

Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Jahresversammlung vom 15. November 1930

in der Aula des Hirschengrabenschulhauses in Zürich.

1. Der *Vorsitzende* erstattet im *Eröffnungswort* Bericht über einige wichtige Geschäfte, die seit der letzten Jahresversammlung erledigt oder vorbereitet wurden.

Der erste Teil der Schweizerfibel A ist umgearbeitet worden, wobei die Anregungen unseres Gutachtens weitgehend berücksichtigt wurden. Unser Vorschlag, der S. L.-V. möchte die Herausgabe von Leseheften in der trefflichen Art der Teile II—VI der Schweizerfibel fortsetzen, wurde angenommen. Durch einen bevorstehenden Wettbewerb will sich der S. L.-V. dazu Beiträge verschaffen. So besteht begründete Aussicht, daß wir endlich auch für die zweite und dritte Klasse passende Lesehefte bekommen. In der Schriftreform ist eine neue Etappe der Entwicklung erreicht worden dadurch, daß eine Kantonale Schriftkommission, in der unsere Konferenz durch den Vorsitzenden vertreten ist, das ganze Problem einer einläßlichen Prüfung unterzieht und sehr wahrscheinlich noch vor Schluß dieses Schuljahres Richtlinien für die Gestaltung des Schreibunterrichtes zum mindesten in der Elementarschule aufstellen wird.

Das Jahresheft 1930 — eine Rechenfibel — ist nunmehr in den Händen der Mitglieder. Es freute uns, zu hören, daß es recht gute Aufnahme gefunden hat. An den Besitzern ist es nun, die im theoretischen wie im praktischen Teil gleich wohlgedachte und anregende Arbeit zu studieren und im Unterrichte praktisch zu erproben. Bereits sind auch schon eine Anzahl Bestellungen auf Rechenfibeln eingegangen.

2. Abnahme der *Jahresrechnung 1929* für die Konferenz. Die mit einem kleinen Überschusse abschließende Rechnung der Konferenz wird entsprechend dem Abschied von Vorstand und Rechnungsprüfern der Kassierin Fräulein Stahel unter bester Verdankung ohne Bemerkung abgenommen.

3. Abnahme der *Verlagsrechnung für 1929*. Mit Befriedigung nimmt die Versammlung davon Kenntnis, daß das Verlagsgeschäft sich wieder eines schönen Umsatzes erfreuen durfte und daß die Lehrerschaft auch anderer Kantone sich gerne seiner bedient. Die von

¹⁾ Zweifellos muß aus dieser Bestimmung der Zürcher Universitätsordnung abgeleitet werden, daß der Erziehungsrat auch eine neue Diplommöglichkeit, wie sie das eingangs erwähnte Turnlehrerdiplom darstellt, schaffen kann. — Zur sachlichen Einstellung der Universität in dieser speziellen Diplomfrage ist übrigens zu sagen, daß sich die Universität selbst (die medizinische und die philosophische Fakultät II) in ihren Vernehmlassungen an die *Erziehungsdirektion* in den Jahren 1922 und 1926 für die Einführung ausgesprochen hat, währenddem die Hochschulkommission dagegen war. In seiner Sitzung vom 17. Januar 1928 (noch unter Erziehungsdirektor Dr. Moußon) hat sich dann der Erziehungsrat gegen das Diplom ausgesprochen. Erstaunlich ist, daß im Protokollauszug aus jener Sitzung nur das ablehnende Gutachten der Hochschulkommission erwähnt ist, nicht aber die zustimmende Stellungnahme der beiden Fakultäten, so daß sich aus dem Protokollauszug nicht ergibt, ob dem Erziehungsrat auch diese beiden Vernehmlassungen vorgelegen haben.

Vorstand und Rechnungsprüfern ohne Bemerkung zur Abnahme empfohlene Rechnung wird in diesem Sinne genehmigt. Dem Verlagsleiter wird für die große, mit viel Hingabe und Geschick besorgte Arbeit der herzliche Dank der Versammlung ausgesprochen und die vom Vorstand beschlossene Besoldungserhöhung gutgeheißen.

4. *Wahlen*. Der Vorstand und die Rechnungsprüfer werden für die Amtsdauer 1931/32 in ihren Funktionen bestätigt.

5. Der *Jahresbeitrag* wird für 1931/32 auf der bisherigen Höhe von 3 Fr. belassen.

6. *Beitritt außerkantonalen Mitglieder*. Der Vorstand beantragt, Beitrittsgesuchen außerkantonalen Lehrer und Lehrerinnen im Sinne von Punkt 2d unserer Satzungen zu entsprechen. Die Versammlung erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

7. *Jahresheft 1931*. Verschiedene Anregungen liegen vor: Sprachübungen für die III. Klasse. Der freie Aufsatz in der Elementarschule. Die Rechtschreibung. Eine Sammlung von Sittenlehrstoffen. Turnlektionen für die Unterstufe. Aus dem Schoße der Versammlung wird auch einem anders aufgebauten Gesangsunterricht das Wort geredet. Eine jüngst eingegangene Zuschrift der Fibelkommission des Schweizerischen Lehrervereins ersucht uns um Schaffung einer synthetischen Vorfibel zur Schweizerfibel A. Die Ansicht des Vorstandes, daß diese Aufgabe in einem 1931 erscheinenden Jahresheft nicht mehr gelöst werden kann, wird von der Versammlung mehrheitlich geteilt. Immerhin sollen die Arbeiten für diese Vorfibel so gefördert werden, daß diese wenn immer möglich 1932 als Jahresheft erscheinen kann. Daraufhin wird beschlossen, 1931 ein Jahresheft mit recht kindertümlichen Turnlektionen für Elementarklassen herauszugeben.

8. *Fünf Jahre Elementarlehrerkonferenz*. Dieser Rückblick und Ausblick des Vorsitzenden, der knapp und sachlich zeigt, was erstrebt und erreicht wurde und für die nächste Zukunft geplant ist, wird von der Versammlung mit herzlichem Beifall verdankt und Veröffentlichung im „Pädagogischen Beobachter“ beschlossen.

Fräulein Schäppi in Zürich regt an, fortan für die Versammlungen Votanten zu bestimmen, damit die Aussprache stets recht lebendig und eine Quelle der Anregung wird und so die Versammlungen die Mitarbeit eines recht großen Kreises bilden. Herr Merki möchte besonders der Arbeit in den Bezirksgruppen noch einen frischeren Zug wünschen.

9. Eine Anfrage betreffend das *Verhältnis unserer Konferenz zu den amtlichen Stufenkonferenzen*, wie sie in den Bezirken Horgen und Andelfingen bestehen, gibt dem Vorstand Anlaß, auf das zu dieser Sache im „Pädagogischen Beobachter“ vom 1. November 1930 Gesagte zurückzukommen. Er ist überzeugt, daß beide, amtliche und freie Konferenz, sich bei gutem Willen gegenseitig wertvolle Dienste leisten können. Im übrigen geht die Auffassung von Vorstand und Versammlung dahin, daß die amtlichen, in ihren Rechten und Pflichten im Gesetz verankerten Schulkapitel und die freien kantonalen Stufenkonferenzen, die auf die Bedürfnisse der Zeit aus verschiedenen Gründen schneller reagieren, einander ausgezeichnet ergänzen und daß darum die zürcherische Lehrerschaft allen Anlaß hat, sich beider Errungenschaften zu freuen und sie sich zu erhalten. *E. Brunner*.